

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus-Peter von Lüdeke (FDP)

vom 12. Juni 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2007) und **Antwort**

Wie „erfolgreich“ ist das Straßenausbaubeitragsgesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1.: Wie groß ist der durch das Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG) verursachte Verwaltungsmehraufwand bei den zuständigen bezirklichen Stellen (hierzu bitte nähere Angaben unter Berücksichtigung der Regelungen des StrABG und der einschlägigen Produktbildung)?

Zu 1.: Die Verwaltungsverfahren nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz beginnen mit der im Rahmen der Bau- und Kostenplanung vorgeschriebenen Aufstellung des Bauprogramms für die Ausbaumaßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Straßenausbaubeitragsgesetz (StrABG), das die Grundlage für die rechtzeitige Beteiligung der beitragspflichtigen Anlieger bildet. In der Anliegerbeteiligung werden die voraussichtlich beitragspflichtigen Anlieger schriftlich über den Bereich, die Art und den Umfang sowie über die Höhe der zu erwartenden Kosten und die für das einzelne Grundstück voraussichtlich anfallenden Beiträge informiert (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 bis 5 StrABG). Zudem sollen eine Ausbauvariante und kostengünstige Alternativausbauten benannt werden. Den Anliegern ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen und Einwände zu äußern oder Vorschläge einzubringen. Die Äußerungen der Anlieger sind in die Entscheidung des Tiefbauamtes einzubeziehen.

Schließlich muss das Tiefbauamt vor der Entscheidung über die durchzuführende Ausbauvariante die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung einholen (gemäß § 3 Abs. 7 StrABG). Die sich daran anschließende Durchführung der Ausbaumaßnahme ist die sog. Aufwendungsphase des Verwaltungsverfahrens, in der die Baukosten zusammengestellt und der für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge maßgebliche umlagefähige Aufwand (§ 7 Abs. 4 StrABG) ermittelt werden.

Nach Eingang der letzten Handwerkerrechnung im Tiefbauamt beginnt die sog. Verteilungsphase des Verwaltungsverfahrens, in der der umlagefähige Aufwand auf die beitragspflichtigen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe, ihrer Bebaubarkeit und ihrer Nutzung verteilt wird. In der abschließenden sog. Heranziehungs-

phase des Verwaltungsverfahrens werden die Beitragsbescheide erlassen, die die Zahlungspflicht der einzelnen beitragspflichtigen Grundstückseigentümer begründen.

Das gesamte Verwaltungsverfahren des Straßenausbaubeitragsgesetzes ist voraussichtlich erst nach mehreren Jahren beendet, wenn über die Billigkeitsmaßnahmen nach § 21 StrABG und über eventuelle Widersprüche und Verwaltungsklagen abschließend entschieden ist und wenn sämtliche Straßenausbaubeiträge vereinnahmt sind. Dieses Verwaltungsverfahren mit der Anliegerbeteiligung, der Berechnung und Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist neu und bewirkt insofern einen Verwaltungsmehraufwand bei den Tiefbauämtern der Bezirke.

2.: Wie viele beitragspflichtige Straßenausbauvorhaben werden derzeit von den Bezirken vorbereitet, geplant, durchgeführt oder abgerechnet, und welche Erwartungen bezüglich des (z. B. jährlichen) „Vorhabenvolumens“ liegen dem StrABG zugrunde (Auflistung nach Bezirken)?

Zu 2.: Der Senat verweist auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 7 der Kleinen Anfrage 16/10532, in der mitgeteilt wurde, dass die Tiefbauämter 30 Fälle gemeldet hatten, in denen Verwaltungsverfahren nach dem Straßenausbaubeitragsgesetz begonnen worden waren. Der Senat hat keine Kenntnisse über die Vorhabenvolumen.

3.: Wie hoch ist im Hinblick auf die Fragen 1 und 2 der von Senat und Bezirksämtern einkalkulierte Personalmehrbedarf, und welche Vergleichszahlen liegen dazu aus anderen, ebenfalls Straßenausbaubeiträge erhebenden, Großstädten vor?

4.: Inwieweit und durch welche Maßnahmen konnten die Bezirke den Personalmehrbedarf abdecken, und was hat der Senat personalplanerisch veranlasst? Wird es noch personelle Aufstockungen geben, und wenn nein oder nur geringen Umfangs, welche Folgen wird dies für die Anwendung und den „Erfolg“ des StrABG haben?

5.: Wie hoch sind im Hinblick auf die Fragen 2 und 4 die für das StrABG veranschlagten finanziellen Mehraufwendungen zu Lasten des Landeshaushalts, insbesondere für Verwaltungspersonal?

6.: Ab wann werden voraussichtlich diese Mehraufwendungen durch das StrABG-Mittelaufkommen zumindest ausgeglichen? Wie lautet insoweit die (im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht deutlich gewordene) Gesetzesfolgenabschätzung? Auf welche Zahlen und Annahmen gründet sich diese Erwartung?

Zu 3. bis 6.: Derzeit werden die Verwaltungsaufgaben des Straßenausbaubeitragsgesetzes von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Tiefbauämtern erfüllt, die bisher bereits für die Berechnung und Erhebung der Erschließungsbeiträge zuständig waren (vgl. auch die Antworten zu den Fragen 9 und 10 der Kleinen Anfrage 16/10532). Ein Personalmehrbedarf besteht zurzeit nicht (vgl. dazu auch die Antworten zu den Fragen 15 bis 17 der Kleinen Anfrage 16/10689). Der Senat hat keine Erkenntnisse über die Mitarbeiterzahlen in anderen Großstädten. Die zum Zeitpunkt der Gesetzgebung bestehenden Einnahmeerwartungen aus Straßenausbaubeiträgen sind Gegenstand der Begründung der Gesetzesvorlage auf Seite 40 f. der Abgeordnetenhaus-Drucksache 15/4408. Dort sind auch die Überlegungen zu den zu erwartenden Verwaltungs- und Personalkosten nachzulesen.

Berlin, den 06. Juli 2007

In Vertretung

R. Lüscher

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juli 2007)